

4. Mangelanzeige

- 4.1 Der Empfänger hat Mängel bei der Abnahme zu rügen. Braun- und Naßfäule können innerhalb von 2 Monaten nach der Abnahme der Kartoffeln gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb angezeigt werden. Werden Speisekartoffeln an den Großhandel geliefert, so verlängert sich die Anzeigefrist für Braun- und Naßfäule um 6 Werktage.

III.

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Heu und Stroh

1. Mengenabzüge für Trockensubstanzverluste und Basisüberschreitungen

- 1.1 Wird Heu frisch von der Wiese (in nicht ausgeschwitztem Zustand) geliefert, so sind entsprechend den entstehenden Trockensubstanzverlusten folgende Mengenabzüge zulässig:

Wassergehalt	Abzüge für Trockensubstanzverlust
bis 15,0%	—
von 15,1 - 20,0 %	2%
von 20,1 - 25,0 %	5%.

- 1.2 Werden die für Heu, Getreide- und Ölsaatenstroh in den bestätigten Standards (TGL) genannten Basisnormen für Wassergehalt und Schwarzbesatz überschritten, sind entsprechende Mengenabzüge im Verhältnis 1 : 1 vorzunehmen.

2. Prüfung der Partien über 30% Wassergehalt

- 2.1 Liegt nach Ermittlung des Schnellfeuchtemessers Hygromette der Wassergehalt der gelieferten Ware über 30 %, so ist der Wassergehalt der Ware in Prozenten an mindestens 2 Mustern durch das Wäge-Trocknungsverfahren (Trocknungsschrank) zu ermitteln.

3. Direktbezug von Heu und Stroh

- 3.1 Der VEAB hat direkte Warenbeziehungen für die Lieferung von Heu und Stroh zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Direktbeziehern zu organisieren.

Direktbezieher sind:

- Gestüte,
- Rennställe,
- Tierparks,
- Besamungsstationen,
- andere Betriebe, die vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Direktbezug zugelassen werden.

- 3.2 Der Direktbezug von Heu und Stroh ist nur in Höhe des im Liefer- und Empfangsplanes für den zuständigen VEAB festgelegten Versorgungskontingents zulässig.

- 3.3 Der Direktbezieher bestätigt auf der Annahmequittung dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Übernahme der Heu- und Strohmenge nach Gewicht Masse und Qualität sowie ob die Ware lose, gebündelt oder gepreßt empfangen wurde. Die Annahmequittung ist von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb dem zuständigen VEAB innerhalb von 3 Werktagen, gerechnet vom Tage nach der Lieferung, zu übergeben.

- 3.4 Nach Eingang der Annahmequittung stellt der VEAB dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Abnahmebescheinigung aus und bezahlt die gelieferten Mengen Heu und Getreidestroh.

- 3.5 Dem Direktbezieher stellt der VEAB die Ware zum VEAB-Abgabepreis in Rechnung.

- 3.6 Bei Lieferung von zweidrahtgepreßtem Heu und Getreidestroh sind die preisrechtlich festgelegten Zuschläge zu zahlen. Diese Zuschläge sind vom < Direktbezieher zu tragen.

IV.

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben

1. Anfuhr- und Abnahmeplan

- 1.1 Der VEB Zuckerfabrik hat zur Sicherung der Einhaltung des Kampagnebeginns und der vollen Auslastung seiner täglichen Verarbeitungskapazität bis zum 31. August des Jahres mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb einen Anfuhr- und Abnahmeplan zu vereinbaren. Hierbei ist von den im Vertrag über die Lieferung und Abnahme von Zuckerrüben vereinbarten Lieferfristen bzw. Terminen auszugehen. Die Zuckerrüben sind bis zum 15. November des Jahres von der Zuckerfabrik abzunehmen und zu bezahlen.

2. Frühanlieferung von Zuckerrüben

- 2.1 Die Frühanlieferung von Zuckerrüben und die dabei in Betracht kommenden preislichen Vergünstigungen sind zwischen den Partnern zu vereinbaren.

3. Qualität der Zuckerrübenschnitzel

- 3.1 Werden dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb Zuckerrübenschnitzel geliefert, so haben diese folgende Qualitäten aufzuweisen:

- Naßschnitzel = 12% Trockensubstanz;
- Trocken- oder Steffenschnitzel = 90% Trockensubstanz;
- vollwertige Zuckerrübenschnitzel = 90% Trockensubstanz und 55% Zuckergehalt.